



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben
der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Heinrich Krieger KG hat am 16.11.2017 sowie nochmals mit aktualisierten Antrag vom 25.06.2019 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Lade- und Löschplatzes bei Rhein-km 395,200 in Oberhausen-Rheinhausen, Gemarkung Rheinhausen beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.12 Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Prüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund seiner Merkmale, seines Standorts und der Art und Merkmale seiner Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der seit dem Jahr 1967 bestehende Lade- und Löschplatz dient der Verladung von Schüttgut und Fertigprodukten wie Sand, Kies, Splitte, Bimsbaustoffe, Lava, Haldenrot und Schlacke, die in den Kiesbaggerein und in den benachbarten Baustoffwerken des Anlagenbetreibers verarbeitet werden oder die Gegenstand des Baustoffhandelsgeschäftes des Anlagenbetreibers sind. Die bestehenden Verladeeinrichtungen (Krananlage) werden beibehalten, einzelne Anlagenteile wie Festmacheeinrichtungen und Landgang werden technisch nachgerüstet. Der Standort im Altrhein „Großer Haken“ ist an den speziellen Anforderungen der Binnenschifffahrt ausgerichtet. Beim Betrieb des Lade- und Löschplatzes ist bei

Einhaltung der vorgegebenen Bestimmungen kein besonderes Gefahrenpotenzial für die Bevölkerung oder Umwelt zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 21 Abs. 1 UVwG.

Karlsruhe, den 02.09.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat 51